

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am
weiterbildenden Master-Studiengang Cross Media
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Cross Media Studiengebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und den Modulgebühren zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende innerhalb der Regelstudienzeit 150,00 Euro, außerhalb der Regelstudienzeit 250,00 Euro für jedes immatrikulierte Semester. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urlaubssemester.
- (3) Für jedes Studienmodul M1 bis M12 und M14 bis M19 ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 495,00 Euro zu entrichten. Alumni der eigenen Hochschule haben für jedes dieser Module eine Gebühr in Höhe von 420,00 Euro zu entrichten. Näheres regelt § 4 Absatz 3.
- (4) Müssen Module durch die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen nicht absolviert werden, so ist für die Prüfung und Anrechnung des betreffenden Moduls eine Gebühr in Höhe von 99,00 Euro/Modul zu entrichten.
- (5) Für das Studienmodul M13 (Master Thesis) ist eine Gebühr in Höhe von 1.440,00 € zu entrichten. Alumni der eigenen Hochschule haben für dieses Modul eine Gebühr in Höhe von 1.224,00 Euro zu entrichten.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Gebühren gemäß § 3.
- (7) Studierende dieses Studiengangs erhalten ein gebührenfreies Modul (M1-12, M14-M19), wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin das Studium auf deren Empfehlung beginnt.

**§ 3
Gebühren für Wiederholungsprüfungen**

- (1) Für Wiederholungsprüfungen in den Modulen M1-M12 und M14-M19 sind jeweils 150,00 Euro zu entrichten.
- (2) Für die Wiederholung der Master Arbeit ist eine Gebühr von 1.440,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für die Wiederholung des Kolloquiums der Master Arbeit sind 600,00 Euro zu entrichten.

(4) Bei Rückgabe des Themas und bei Bearbeitung eines neuen Themas der Master Arbeit sind 600,00 Euro zu entrichten.

§ 4 Bedingungen, Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Immatrikulation in den Studiengang steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 8 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

Auf schriftlichen Antrag des oder der Rektoratsbeauftragten für Weiterbildung gegenüber dem Prorektor oder der Prorektorin für Studium, Lehre und Internationales kann nach entsprechender schriftlicher Zustimmung im Ausnahmefall die Immatrikulation in den Studiengang auch bei Nichterreichen der vorgenannten Mindestteilnehmerzahl erfolgen, wenn die Kosten der entsprechenden Matrikel durch die Einnahmen dieser Matrikel und aus frei verfügbaren Restmitteln dieses Studienganges vollständig gedeckt sind. Im Antrag ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu begründen. Dem Antrag sind einschlägige, aussagekräftige Dokumente beizufügen.

Wird der Studiengang nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden erstattet. Der Antrag ist im Wintersemester bis zum 30.11. und im Sommersemester bis zum 31.05. des Jahres an das Immatrikulationsamt zu stellen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr entsteht mit der Immatrikulation auf der Grundlage eines Bescheides. Die Grundgebühr ist semesterweise zu den jeweils angegebenen Terminen vor Beginn eines Semesters zu entrichten.

(3) Die Buchung der Module M1 bis M12 und M14 bis M19 erfolgt in Blockform zu je 3 Modulen auf der Grundlage eines Bescheides. Die Auswahl der Module kann durch die Studierenden individuell gestaltet werden, wobei die Studien- und Prüfungsordnung im Regelstudien- und Prüfungsplan eine Empfehlung zur Absolvierung der Module in der Regelstudienzeit enthält. Die Buchung des Moduls M13 erfolgt separat.

Die Absolvierung der Module M1 bis M12 und M14 bis M19 sowie M13 ist nicht an die Buchung gebunden, sondern kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(4) Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen sind zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(5) Ein Rücktritt bzw. eine Exmatrikulation seitens der Studierenden im weiterbildenden Master-Studiengang ist jeweils bis 4 Wochen vor Beginn eines Semesters möglich. Bereits gezahlte Studiengebühren (Grund- und Modulgebühren) werden auf schriftlichen frist- und formgerechten Antrag des oder der Studierenden an das Immatrikulationsamt erstattet. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters einzureichen. Bei späterem Rücktritt bzw. späterer Exmatrikulation oder späterer Antragstellung ist die volle Studiengebühr für das betreffende Semester zu entrichten.

(6) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren für Studienmodule bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Auf Antrag kann eine Erstattung von 50% für ein Modul gewährt werden, wenn sich die oder der Studierende für ein Modul bis 4 Wochen vor Beginn der ersten Präsenzphase für dieses Modul abmeldet.

Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann zudem im Falle der Nichtteilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, auf Antrag erfolgen.

Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen an den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu richten.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 das Studium beginnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 21.11.2018 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2018.

Die Rektorin